



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland

Bericht für das Jahr 2017



Inhaltsverzeichnis

Einleitende Hinweise	5
Auf einen Blick: Zuwanderung und Aufenthalt zum Zweck der Erbstätigkeit im Jahr 2017	7
1. Zuwanderung	9
2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln	10
2.1 Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU	12
2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	12
2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	14
2.1.3 Weitere Aufenthaltserlaubnisse	18
2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	19
3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit	21
3.1 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	21
3.2 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine schulische oder betriebliche Ausbildungsmaßnahme zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	22
3.3 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	23
3.4 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu einer Blauen Karte EU	24
3.5 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG	25
3.6 Wechsel von den Aufenthaltszwecken Ausbildung und Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	26
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit	27
Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln	31

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses turnusmäßig. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger¹. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler, Studierende und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Das vorliegende Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die aufgrund der EU-Freizügigkeit keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Auslän-

derbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen den Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im Jahr 2017.

Drittstaatsangehörige, die innerhalb des Kalenderjahres 2017 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 31. Dezember 2017 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar bei den Zuzügen im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) und zu den Statuswechseln im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Mit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zum 01.08.2017 wurden die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes) und zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speicher Sachverhalte im AZR eingeführt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen möglich ist. Sämtliche in diesem Bericht dargestellte Paragrafenangaben beziehen sich somit auf die Rechtslage zum 31.12.2017.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern ein Drittstaatsangehöriger innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungssstatistik eingeht.

¹ In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2018 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden und somit auch Aufenthaltstitel ausgewiesen werden, die zwar im Zeitraum 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 erteilt, aber erst im ersten Quartal 2018 im AZR erfasst wurden.

Abgeschlossen wird diese Publikation mit der Statistik über die in Deutschland zum Zweck der Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 4). Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird deren Anzahl (=Bestandszahl) über den Berichtszeitraum hinaus zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2018 betrachtet und auf den sonst bei Bewegungszahlen (Aufenthaltstitelerteilung) üblichen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum verzichtet.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren nahezu 90 % der EU-Zuwanderer des Jahres 2017 im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Bundesamtes mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und Abwanderung sowie zum Aufenthalt von Unionsbürgern im Jahr 2017 detailliert dargestellt.

Auf einen Blick: Zuwanderung und Aufenthalt zum Zweck der Erbstätigkeit im Jahr 2017

BOX 1: ZUWANDERUNG IM JAHR 2017 – KAPITEL 1

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Jahr 2017 insgesamt 1.179.593 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 644.613 abgewandert. Damit sank die Zahl der ausländischen Zuzüge um 9,8 % gegenüber 2016; die Zahl der Fortzüge reduzierte sich um 3,0 %.

Unter den zugewanderten Personen befanden sich 544.757 Drittstaatsangehörige (aus Nicht-EU-Staaten), 19,1 % weniger als im Vorjahr. Ihr Anteil an der Gesamtzuwanderung lag somit bei 46,2 % (53,8 % EU-Bürger ohne Deutsche). Im selben Zeitraum zogen 266.721 Drittstaatsangehörige aus Deutschland fort (-17,8 % gegenüber dem Vorjahr).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) von ausländischen Staatsangehörigen bei +534.980 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +278.036; Staatsangehörige aus EU-Staaten: +256.044). Damit ist der Wanderungsgewinn im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum um 16,8 % zurückgegangen.

BOX 2: ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN – KAPITEL 2

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Die meisten dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2017 erhielten insgesamt 1.087.213 Drittstaatsangehörige (12,6 % mehr als 2016) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 133.878 Drittstaatsangehörige (-7,9 % gegenüber dem Vorjahr) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 1.221.091 Personen sind 19,8 % (242.248 Personen) erst im Jahr 2017 nach Deutschland eingereist.

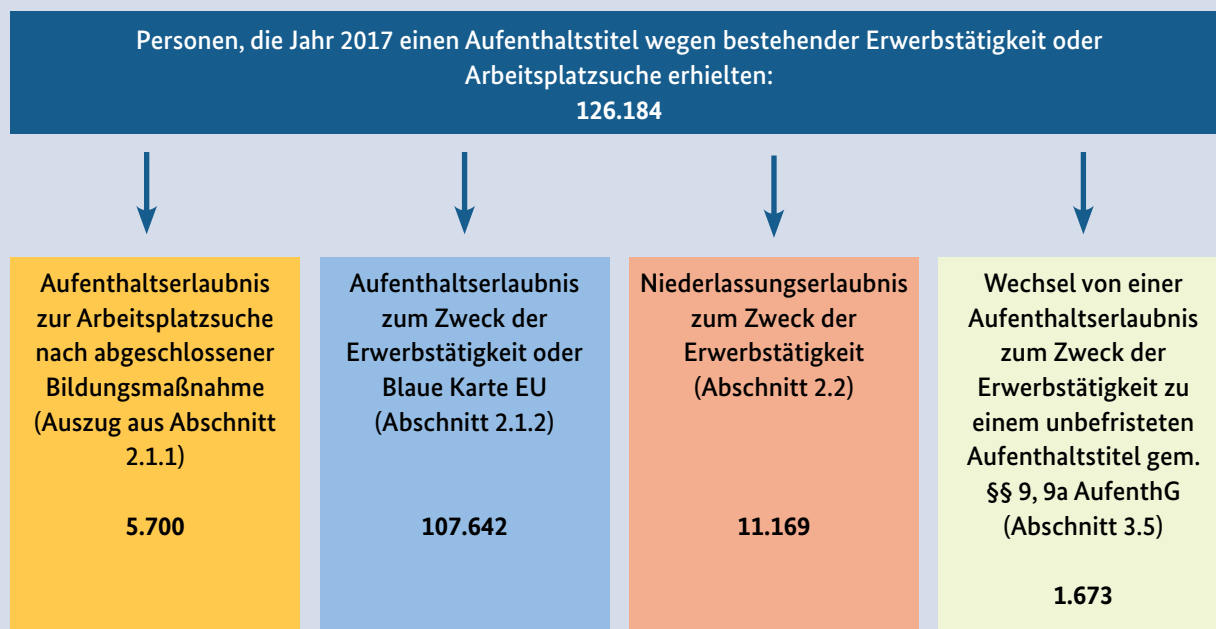
Die häufigsten Staatsangehörigkeiten aller Personen, die einen Aufenthaltstitel im Jahr 2017 erhielten, waren Syrien (21,9 %), Türkei (8,3 %) und Afghanistan (6,4 %).

Bei der Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln lag der Schwerpunkt mit 43,6 % (474.176 Personen; +13,5 % gegenüber 2016) bei den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. 32,8 % der befristeten Aufenthaltstitel wurden aus familiären Gründen vergeben (356.152 Personen; +12,1 % gegenüber dem Vorjahr).

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 232.522 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (124.880 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (107.642 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 21,4 % aller im Jahr 2017 an Drittstaatsangehörige erteilten befristeten Aufenthaltstitel. Dabei wurden sowohl bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (+3,8 %) als auch zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+28,0 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet.

BOX 3: ZUGANG ZUM DEUTSCHEN ARBEITSMARKT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE – ERTEILTE AUFENTHALTSTITEL FÜR ARBEITSKRÄFTE

Im Jahr 2017 haben insgesamt 126.184 Erwerbsmigranten (= drittstaatsangehörige Personen, die sich primär zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten) einen Aufenthaltstitel erhalten. Davon sind fast 40 % erst im Jahr 2017 zugewandert. Diese Erwerbsmigranten lassen sich bezüglich ihres Aufenthaltstitels wie folgt differenzieren:



Quelle: Ausländerzentralregister

Wer als Zugezogener in Deutschland arbeiten möchte, ist nicht explizit darauf angewiesen, im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche zu sein. Denn neben den hier dargestellten Personengruppen sowie allen sonstigen Personen mit einem unbefristeten Aufenthaltsrecht besteht auch für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten befristeten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

BOX 4: IN DEUTSCHLAND LEBENDE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE MIT EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT – KAPITEL 4

Zum Stichtag 31. März 2018 waren insgesamt 229.288 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhalten.

37,9 % davon (86.893 Personen) besitzen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (gem. § 18 Abs. 4 AufenthG) und 18,8 % (43.178 Personen) haben eine Blaue Karte EU.

Insgesamt 37.535 Personen (16,4 %) verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2017 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im ersten Quartal 2018 erfolgte.²

Im Jahr 2017 sind nach Angaben des AZR insgesamt 1.179.593 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 644.613 abgewandert. Damit sank die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (2016: 1.307.253 Personen) um 9,8 %, liegt aber noch höher als die Zahl der Zuzüge im Jahr 2014. Die Zahl der Fortzüge sank um 3,0 % (2016: 664.356 Personen).

Unter den im Jahr 2017 nach Deutschland zugewanderten Personen befanden sich 634.836 Unionsbürger (ohne Deutsche; mit -0,1 % nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr) und 544.757 Staatsange-

hörige aus Nicht-EU-Staaten (-19,1 % im Vergleich zum Vorjahr). Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 53,8 % (2016: 48,5 %), derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 46,2 %. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 377.892 Unionsbürgern (58,6 %; 2016: 51,2 %) und 266.721 Personen aus Nicht-EU-Staaten (41,4 %; 2016: 48,8 %).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo für ausländische Staatsangehörige im Jahr 2017 damit bei +534.980 (Staatsangehörige aus EU-Staaten: +256.944, Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +278.036). Im Jahr 2016 betrug der Gesamtwanderungssaldo +642.897.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010.

² Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten abweichen, da die Ausführungen dort keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (31.12.2017) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2017

Zeitraum	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816
2016	1.307.253	664.356	+642.897	673.217	324.333	+348.884
2017	1.179.593	644.613	+534.980	544.757	266.721	+278.036

2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb des Jahres 2017 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.³ Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen bzw. Statistiken nicht enthalten.

Mit In-Kraft-Treten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zum 01.08.2017 wurden die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck

der Ausbildung (Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes) und zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speicher-sachverhalte im AZR eingeführt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen möglich ist.⁴ Die in diesem Bericht dargestellten Paragrafenangaben beziehen sich sämtlich auf die Rechtslage zum 31.12.2017.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen),

³ Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

⁴ Laut AZR wurde im Jahr 2017 weder eine ICT-Karte gemäß § 19b AufenthG noch eine Mobiler-ICT-Karte gem. § 19d AufenthG erteilt.

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltsweg und Einreisejahr

		Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis - Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthaltserlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthaltserlaubnis - besondere Aufenthaltsrechte	Aufenthaltserlaubnis - gesamt	Niederlassungserlaubnis	Insgesamt
Erteilungen im Jahr 2017 gesamt		124.880	107.642	474.176	356.152	24.363	1.087.213	133.878	1.221.091
davon	Einreise in 2017	40.619	47.926	36.964	108.592	6.923	241.024	1.224	242.248
	Einreise vor 2017	84.261	59.716	437.212	247.560	17.440	846.189	132.654	978.843

Quelle: Ausländerzentralregister

jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2017 / Einreise vor 2017).

Insgesamt wurden im Jahr 2017 an 1.087.213 Drittstaatsangehörige (2016: 963.345 Personen) Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 133.878 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2016: 145.355 Personen) erteilt (Tabelle 2).

Von allen 1.221.091 Personen, denen im Jahr 2017 einer der genannten Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, hielten sich 80,2 % bereits vor Jahresbeginn 2017 in Deutschland auf, 19,8 % reisten erst im Jahr 2017 nach Deutschland ein. Von den 242.248 im Jahr 2017 eingereisten Personen erhielten 241.024 eine Aufenthaltserlaubnis (inklusive einer Blauen Karte EU) und 1.224 eine Niederlassungserlaubnis.

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammengerechnet im Vergleich zum gleichen Vorjahreszeitraum um 12,6 % anstieg, sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse um 7,9 %. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein anderes Bild: Nur 0,3 % (+664 Personen) mehr als im Jahr 2016 erhielten eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU; dagegen wurden 12,3 % mehr Niederlassungserlaubnisse (+134 Fälle) an Personen erteilt, die erst im Jahr 2017 nach Deutschland zugewandert sind.

Als Folge der hohen Flüchtlingszuwanderung in den Jahren 2015/2016 liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU) mit 43,6 % weiterhin bei den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Deren Anteil stieg in den letzten Jahren deutlich an (Gesamtjahr 2013: 18,0 %, 2014: 22,1 %, 2015: 27,8 %, 2016: 43,4 %).

Insgesamt wurden 32,8 % der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben. Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Wie viele

davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 232.522 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (124.880 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (107.642 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 21,4 % aller im Jahr 2017 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Dabei wurden sowohl bei den Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+3,8 %) als auch bei den Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+28,0 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Nähere Analysen hierzu sind in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts enthalten.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass mehr als jeder Fünfte (21,9 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 3) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3.

Bei den syrischen und afghanischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. Türkischen Staatsangehörigen wurden dagegen vor allem Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen sowie Niederlassungserlaubnisse ausgestellt.

Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Jahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im Jahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		Im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	267.087	21,9 %	300.649	27,1 %	1
2	Türkei	101.474	8,3 %	103.250	9,3 %	2
3	Afghanistan	77.613	6,4 %	34.276	3,1 %	7
4	Irak	72.931	6,0 %	52.099	4,7 %	3
5	China	49.565	4,1 %	44.622	4,0 %	4
6	Kosovo	43.727	3,6 %	37.785	3,4 %	6
7	Indien	38.779	3,2 %	33.635	3,0 %	8
8	Russische Föderation	38.268	3,1 %	38.330	3,5 %	5
9	Bosnien und Herzegowina	33.551	2,7 %	26.277	2,4 %	10
10	Iran	33.245	2,7 %	20.421	1,8 %	13
	sonstige Drittstaatsangehörige	464.851	38,1 %	417.356	37,6 %	
Insgesamt		1.221.091	100,0 %	1.108.700	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

2.1 AUFENTHALTSERLAUBNISSE UND BLAUE KARTEN EU

2.1.1 AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage* und Einreisejahr

	Erteilungen im Jahr 2017 gesamt	davon	
		Einreise in 2017	Einreise vor 2017
nach § 16 Abs.1, 6, 9 AufenthG (Studium, Studienvorbereitung)	103.618	33.021	70.597
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	5.561	151	5.410
nach § 16 Abs.7 AufenthG (Studienbewerbung)	281	134	147
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	6.034	3.610	2.424
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	8.408	3.194	5.214
nach § 16b Abs. 3 und § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	89	11	78
nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	789	442	347
nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	50	14	36
nach § 17b AufenthG (Studienbezogene Praktikanten EU)	50	42	8
Insgesamt	124.880	40.619	84.261

*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurde an insgesamt 124.880 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt (Tabelle 4); dies waren 4.567 Personen mehr (+3,8 %) als im Jahr 2016. Die Mehrheit der betreffenden Personen (67,5 %) reiste bereits vor 2017 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums bzw. der Studienvorbereitung in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (+4.048 Personen; +4,0 %). Damit entfielen 83,0 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende.

Für die betriebliche Ausbildung erhielten 8.408 Personen (+1.187 Personen bzw. +16,4 % gegenüber dem Vorjahr) eine Aufenthaltserlaubnis; für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses gab es 6.034 (-1.028 Personen bzw. -14,6 %) solcher Erteilungen.

5.561 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland haben im Jahr 2017 direkt im Anschluss an ihr Studium vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten und sind bis Jahresende zu keinem anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Dies waren 2,0 % weniger (-113 Personen) als 2016.

Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen gem. § 16 Abs. 7 wurden an 281 Personen ausgestellt.

Lediglich 89 Personen bekamen einen Aufenthaltstitel, weil sie nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16b Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG).

Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 789 Drittstaatsangehörige im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme oder einer Prüfung zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erhalten (+439 Personen gegenüber 2016). Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde 50 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt.

Mit dem am 1. August 2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ wurden die bestehenden Möglichkeiten

zur Zuwanderung bzw. zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes) modifiziert und erweitert. U.a. wurde eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum gemäß § 17b AufenthG eingeführt. 50 Aufenthaltserlaubnisse wurden hierfür im Jahr 2017 ausgestellt.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 5, 7, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche bzw. Studienbewerbung handelt, welche nur eine kurze Befristungsdauer haben (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten einige dieser Personen noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der oben dargestellten Statistik stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten, so wären die einzelnen Fallzahlen höher (vgl. Exkurs: Ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche, Seite 16 ff.).

Wie schon im Vorjahr stammt der größte Anteil der Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, aus China (20,8 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (7,4 %) und die USA (5,1 %). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Jahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im Jahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		Im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	25.983	20,8 %	24.590	20,4 %	1
2	Indien	9.294	7,4 %	8.294	6,9 %	2
3	USA	6.350	5,1 %	6.242	5,2 %	3
4	Korea (Republik)	5.657	4,5 %	5.741	4,8 %	4
5	Russische Föderation	4.259	3,4 %	4.590	3,8 %	5
6	Vietnam	4.061	3,3 %	3.493	2,9 %	9
7	Iran	4.008	3,2 %	3.737	3,1 %	6
8	Ukraine	3.608	2,9 %	3.737	3,1 %	6
9	Kamerun	3.373	2,7 %	3.591	3,0 %	8
10	Brasilien	3.278	2,6 %	3.015	2,5 %	10
	sonstige Drittstaatsangehörige	55.009	44,0 %	53.283	44,3 %	
Insgesamt		124.880	100,0 %	120.313	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2 AUFENTHALTserLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT UND BLAUE KARTEN EU

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen im Jahr 2017 gesamt	davon	
		Einreise in 2017	Einreise vor 2017
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	29.709	17.945	11.764
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	49.010	19.824	29.186
nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	111	6	105
nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	206	72	134
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	21.727	7.931	13.796
nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	1.389	649	740
nach § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	4	0	4
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.793	502	1.291
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	3.511	915	2.596
sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	182	82	100
Insgesamt	107.642	47.926	59.716

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 wurde für 107.642 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU ausgestellt (Tabelle 6); dies waren deutlich mehr als 2016 (+23.529 Personen bzw. +28,0 %).

Den Hauptanteil daran hatten, wie in den Vorjahren auch, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (Zunahme gegenüber 2016 um 8.116 Personen auf 49.010; +19,8 %). Davon kamen 59,6 % schon vor dem Jahr 2017 nach Deutschland.

Mit 29.709 Personen erhielten wesentlich mehr Personen (+9.815 bzw. +49,3 % gegenüber dem Vorjahr) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderten 60,4 % erst im Jahr 2017 zu. Dieser deutliche Anstieg dürfte insbesondere auf die zwar schon im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene, aber zuletzt verstärkt umgesetzte Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkan-Regelung).

Von Januar bis Dezember 2017 wurden in Deutschland für insgesamt 21.727 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU ausgestellt; dies waren 4.365 Personen oder 25,1 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 50.800 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf⁵ oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 39.624 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 21.727 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 63,5 % bereits vor 2017 eingereist. Mehr als die

Hälfte der erteilten Blauen Karten EU (11.111 Personen; 51,1 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 10.616 Personen (48,9 %), die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 50.800 Euro verfügten, sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf anhand der AZR-Daten möglich.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.793 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (163 Personen mehr als 2016). Hinzu kamen 3.511 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+174 Personen). Von diesen zusammengerechnet 5.304 Personen hielten sich 73,3 % bereits vor 2017 in Deutschland auf.

Im Berichtszeitraum bekamen 1.389 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG. Gegenüber dem Vorjahr hat sich deren Zahl verdoppelt (+691 Personen bzw. +99,0 %). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf das zum 1. August 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zurückzuführen. Seither gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG als einziger Aufenthaltstitel für neu zuwandernde Forscher aus Drittstaaten. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die zum Zwecke einer Promotion an Hochschulen eingeschrieben sind und hierfür entsprechende Forschungsvorhaben durchführen (hier greift §16 AufenthG). Ausländer, die die Voraussetzungen sowohl für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 als auch für eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV) erfüllen, haben bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen Blauer Karte EU oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG. Bis zum 31.07.2017 konnten Forscher neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 AufenthG auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit der o.g. gesetzlichen Neuregelung wurden auch andere Normen zum Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. So wurde u.a. mit § 20 Abs. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Forschungstätigkeit eingeführt sowie die ICT-Karte (§ 19b AufenthG) und die Mobiler-ICT-Karte

⁵ Der Ausdruck „MINT“ ist ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde.

(§ 19d AufenthG) geschaffen. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speichersachverhalte im AZR eingeführt, so dass ab diesem Zeitpunkt die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen möglich ist. Laut AZR wurde bis Ende des Jahres 2017 allerdings weder eine ICT-Karte gem. § 19b AufenthG noch eine Mobiler-ICT-Karte gem. § 19d AufenthG erteilt und nur vier Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 20 Abs. 7 registriert.

Für das Jahr 2017 sind im AZR 206 Personen (davon 72 mit Einreise im Jahr 2017) registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember 2017 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht in etwa der Anzahl aus dem Vorjahr (2016: 222 Personen). Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen solchen Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten, so wäre die Fallzahl höher (vgl. den nachfolgenden Exkurs: Ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche). Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Indien, Bosnien und Herzegowina und die USA (Tabelle 7).

EXKURS: AUSGESTELLTE AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUR ARBEITSPLATZSUCHE

Für qualifizierte Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (inkl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) oder einem Hochschulabschluss existieren unterschiedliche Möglichkeiten, eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes zu erhalten. Mit Ausnahme der Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c Aufenthaltsgesetz wird die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt im Anschluss an die in Deutschland erfolgte Bildungsmaßnahme (Berufs- bzw. Hochschulausbildung) erteilt. Die maximale Erteilungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis umfasst – je nach Rechtsgrundlage – einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten (siehe Info-Box: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche).

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Jahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im Jahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		Im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	11.716	10,9 %	9.782	11,6 %	1
2	Bosnien und Herzegowina	11.413	10,6 %	7.730	9,2 %	3
3	USA	8.326	7,7 %	7.945	9,4 %	2
4	China	8.253	7,7 %	7.403	8,8 %	4
5	Serbien	7.213	6,7 %	4.512	5,4 %	5
6	Kosovo	6.553	6,1 %	2.344	2,8 %	10
7	Japan	3.900	3,6 %	4.024	4,8 %	6
8	Russische Föderation	3.678	3,4 %	3.426	4,1 %	7
9	Mazedonien	3.676	3,4 %	1.695	2,0 %	13
10	Türkei	3.624	3,4 %	2.940	3,5 %	9
	sonstige Drittstaatsangehörige	39.290	36,5 %	32.312	38,4 %	
Insgesamt		107.642	100,0 %	84.113	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Info-Box: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche		
Rechtsgrundlage	Personenkreis (Drittstaatsangehörige mit erfolgreichem Bildungsabschluss)	Maximale Erteilungsdauer
§ 16 Abs. 5 AufenthG	Absolventen deutscher Hochschulen	18 Monate
§ 16b Abs. 3 AufenthG	Absolventen einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17b Abs. 3 AufenthG	Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17a Abs. 4 AufenthG	Absolventen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland	12 Monate
§ 18c AufenthG	Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt	6 Monate
§ 20 Abs. 7 AufenthG	Forscher gem. § 20 AufenthG nach Abschluss der Forschungstätigkeit	9 Monate

Aufgrund dieser begrenzten Erteilungsdauer sowie des Umstands, dass ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald ein angemessener Arbeitsplatz gefunden und die Arbeit dort aufgenommen wird, kommt es innerhalb des Berichtszeitraums häufig zu einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem anderen Aufenthaltstitel. Daher zeichnet die übliche Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings (vgl. Tabellen 4 und 6), wonach bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt wird, ein verzerrtes Bild bezüglich der (Gesamt-)Erteilung dieser Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche.

Aus diesem Grund sind – abweichend von der sonstigen Systematik des Wanderungsmonitorings – in Tabelle 8 alle Personen berücksichtigt, die einen dieser Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im Jahr

2017 bekommen haben, unabhängig davon, ob diese noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt oder ausgereist sind. Die Zahlenwerte bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln fallen hier somit deutlich höher aus als in den Tabellen 4 und 6.

Im Jahr 2017 wurden an 8.655 Personen Aufenthaltserlaubnisse zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes ausgestellt (Tabelle 8). Der bei weitem größte Anteil davon betraf Drittstaatsangehörige, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben (7.830 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 Abs. 5. AufenthG).

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde, unabhängig davon, ob diese noch im Jahr 2017 einen anderen Aufenthaltstitel erhalten haben oder ausgereist sind bzw. ausreisepflichtig wurden

Rechtsgrundlage	Anzahl der Erteilungen
§ 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	7.830
§ 16b Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung)	20
§ 17b Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung)	126
§ 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation)	118
§ 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	557
§ 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	4
Insgesamt	8.655

An 557 Drittstaatsangehörige (mit deutschen oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt) wurde eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18c AufenthG erteilt. Im Unterschied zu den anderen Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche erfordert eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keinen Voraufenthalt (zum Absolvieren von Bildungsmaßnahmen) in Deutschland. Daher können die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Personen auch direkt aus dem Ausland einreisen und sich mit einem entsprechenden Langzeitvisum (D-Visum) zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt und für diese Personen damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Im Jahr 2017 wurden von den deutschen Auslandsvertretungen 2.108 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche erteilt (vgl. BT-Drs. 19/2035 vom 08.05.2018). In der Konsequenz dürften somit deutlich mehr als die oben genannten 557 Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 auf Grundlage des § 18c AufenthG einen Arbeitsplatz in Deutschland gesucht haben.

Ein Teil dieser Personen ist im Jahr 2017 zu einem anderen Aufenthaltstitel gewechselt (Statuswechsel; vgl. Abschnitt 3.3 dieses Berichts), aus Deutschland ausgereist oder wurde ausreisepflichtig.

2.1.3 WEITERE AUFENTHALTSERLAUBNISSE

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wurde an insgesamt 356.152 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies waren 38.328 Personen mehr (+12,1 %) als im Vorjahreszeitraum (2016: 317.824 Personen). Davon hielten sich 69,5 % (247.560 Personen) bereits vor dem Jahreswechsel 2016/2017 im Bundesgebiet auf; die übrigen 30,5 % (108.592 Personen) sind erst im Jahr 2017 eingereist. Fast die Hälfte (41,8 %) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (insgesamt 148.883 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 6.488 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 7.791 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse

auf 28,1 % (100.098 Personen) aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 474.176 Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+13,5 % gegenüber dem Vorjahr; damals 417.739 Aufenthaltserlaubnisse), waren 437.212 Personen (92,2 %) bereits vor dem Jahresbeginn 2017 nach Deutschland eingereist. Drei Viertel (75,2 %) der aus diesen Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfielen auf Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (356.727 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte. 51.788 Personen (10,9 %) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungsverbote vorlagen. Bei 25.411 Personen (5,4 %) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. Darüber hinaus haben 10.154 Personen (2,1 %) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 9.944 Aufenthaltserlaubnisse (2,1 %) an Personen erteilt, die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten.

2.2 NIEDERLASSUNGSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen Jahr 2017 gesamt	davon	
		Einreise in 2017	Einreise vor 2017
nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	2.865	4	2.861
nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	201	17	184
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	7.809	13	7.796
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	294	1	293
Insgesamt	11.169	35	11.134

Quelle: Ausländerzentralregister

An insgesamt 11.169 Personen wurden innerhalb des Jahres 2017 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (Tabelle 9). Dies waren 1.940 Personen oder 21,0 % mehr als im Vorjahr. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2017 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 7.809 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.⁶ Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+1.371 Personen bzw. +21,3 %).

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+490 auf 2.865 Personen; +20,6 %).

294 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+23 Personen). Mit 201 Personen wurde der entsprechende Vorjahreswert bei der Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG um 56 Personen übertroffen.

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht China auf Platz 1 und hat Indien, den Spitzenreiter aus dem Jahr 2016, überholt. Auf Platz 3 folgt, wie schon im Vorjahr, die Russische Föderation (Tabelle 10).

⁶ Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindest Gehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Jahr 2016 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	Im Jahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		Im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	1.627	14,6 %	1.225	13,3 %	2
2	Indien	1.566	14,0 %	1.292	14,0 %	1
3	Russische Föderation	1.047	9,4 %	838	9,1 %	3
4	Ukraine	689	6,2 %	607	6,6 %	4
5	Syrien	531	4,8 %	390	4,2 %	5
6	Ägypten	429	3,8 %	333	3,6 %	7
7	Iran	417	3,7 %	367	4,0 %	6
8	Türkei	368	3,3 %	315	3,4 %	8
9	Serbien	292	2,6 %	282	3,1 %	9
10	USA	264	2,4 %	219	2,4 %	10
	sonstige Drittstaatsangehörige	3.939	35,3 %	3.361	36,4 %	
Insgesamt		11.169	100,0 %	9.229	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen (Statuswechsel) im Zeitraum von Januar bis Dezember 2017 dargestellt haben. Dabei sind die wichtigsten Statuswechsel bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln berücksichtigt.

nach § 18 Abs. 4 AufenthG (45,9 % bzw. 2.842 Personen) oder eine Blaue Karte EU erteilt (44,5 % dieser Statuswechsler bzw. 2.757 Personen). Insgesamt vollzogen 1.038 Personen mehr (+20,2 %) als im Jahr zuvor einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

3.1 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EIN STUDIUM ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Innerhalb des Jahres 2017 wechselten insgesamt 6.189 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 11). Der Großteil dieser ehemaligen Studierenden erhielt entweder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung

Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	203
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	2.842
§ 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	5
§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	2.757
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	151
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	47
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	146
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	38
Insgesamt	6.189

Quelle: Ausländerzentralregister

3.2 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EINE SCHULISCHE ODER BETRIEBLICHE AUSBILDUNGSMASSNAHME ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Tabelle 12: Wechsel von § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch), § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke) oder § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 16b Abs. 1 AufenthG	§ 17 Abs. 1 AufenthG	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG	
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	180	99	4	283
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	158	1.229	230	1.617
§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	176	315	120	611
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	8	-	-	8
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	47	6	-	53
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	8	19	1	28
Insgesamt	577	1.668	355	2.600

Quelle: Ausländerzentralregister

An insgesamt 2.600 Personen, die unmittelbar vorher eine Aufenthaltserlaubnis für schulische oder betriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen besaßen, wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit vergeben, (Tabelle 12). Fast zwei Drittel davon (62,2 % bzw. 1.617 Personen) erhielten

eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 Abs. 4 AufenthG zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung. 611 Personen bzw. 23,5 % dieser Statuswechsler bekamen eine Blaue Karte EU.

3.3 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR ARBEITSPLATZSUCHE ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Tabelle 13: Wechsel von § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium), §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung), § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) und § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs. 5 AufenthG	§§ 16b Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG	§ 17a Abs. 4 AufenthG	§ 18c AufenthG	§ 20 Abs. 7 AufenthG	
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	10	2	1	5	-	18
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.909	57	8	83	-	2.057
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	5	-	-	-	-	5
§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	1.130	11	37	71	-	1.249
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	21	-	-	1	-	22
§ 21 Abs. 1, 2 u. 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	98	2	-	2	-	102
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	106	1	-	18	-	125
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	33	-	-	2	-	35
Insgesamt	3.312	73	46	182	-	3.613

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt 3.613 Personen wechselten im Jahr 2017 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem (anderen) Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 13). Allein 3.312 Personen (91,7 % dieser Wechsler) waren vorher im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG). Die meisten dieser Statuswechsel führten zu einer Aufenthalts-

erlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (2.057 Personen) oder einer Blauen Karte EU (1.249 Personen). Da die Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit gemäß § 20 Abs. 7 AufenthG erst seit 01.08.2017 besteht, wurden bis Ende des Jahres 2017 noch keine Wechsel von diesem Aufenthaltstitel zu einem anderen registriert.

3.4 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINER BLAUEN KARTE EU

Tabelle 14: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 18-21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einer Blauen Karte EU im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	47
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	3.462
§ 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	71
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	57
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	5
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	22
sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	46
Insgesamt	3.710

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 wechselten insgesamt 3.710 Personen von einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu einer Blauen Karte EU (Tabelle 14). Die große Mehrheit davon (3.462 Personen bzw. 93,3 %) besaß vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG.

Hinzu kommen 2.757 Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium hatten (vgl. Tabelle 11), 611 Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine schulische oder betriebliche Bildungsmaßnahme hatten (vgl. Tabelle 12), und 1.130 Personen, die vorher eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach ihrem Studium hatten (vgl. Tabelle 13), und zu einer Blauen Karte EU wechselten.

3.5 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINEM UNBEFRISTETEN AUFENTHALTSTITEL NACH §§ 9 UND 9a AUFENTHG

Tabelle 15: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 18-21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	§ 9 AufenthG	§ 9a AufenthG	
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	181	15	196
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.052	282	1.334
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	8	3	11
§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	27	8	35
§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	56	30	86
sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	11	-	11
Insgesamt	1.335	338	1.673

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG oder in eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gemäß § 9a AufenthG sind im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis

31. Dezember 2017 insgesamt 1.673 Drittstaatsangehörige gewechselt (Tabelle 15), 79,7 % davon aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (1.334 Personen).

3.6 WECHSEL VON DEN AUFENTHALTSZWECKEN AUSBILDUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

Tabelle 16: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 16-17b AufenthG (Ausbildung) oder §§ 18-21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von											Summe
	§ 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	§ 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	§ 16b Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 AufenthG (schulische und betriebliche Ausbildung)	sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	§ 18 Abs.3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	§ 18 Abs.4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	§ 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	sonstige befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.814	229	630	25	388	486	45	-	22	129	31	3.799
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	354	33	99	2	53	132	17	-	13	23	13	739
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	144	23	25	2	5	51	19	-	-	4	9	282
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	596	109	119	14	100	199	26	5	11	18	12	1.209
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	407	35	91	6	100	160	15	4	1	27	5	851
sonstige familiäre Aufenthaltstitel	34	4	21	1	10	11	-	-	21	1	-	103
Insgesamt	3.349	433	985	50	656	1.039	122	9	68	202	70	6.983

Quelle: Ausländerzentralregister

Von Januar bis Dezember 2017 wurden insgesamt 6.983 Drittstaatsangehörige registriert, die bislang einen befristeten Aufenthaltstitel nach §§ 16 – 21 AufenthG (zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit) innehatten und zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten. Fast die Hälfte davon (3.349 Personen bzw. 48,0 %) waren

Studierende gem. § 16 Abs. 1 AufenthG. Insgesamt 5.290 Personen haben als Ehegatten von Deutschen (gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder von aufenthaltsberechtigten Ausländern (gem. § 30 AufenthG) einen neuen Aufenthaltstitel erhalten. In Tabelle 16 sind die Personenzahlen mit den jeweiligen Wechselverläufen dargestellt.

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird im Folgenden die Anzahl der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzen (=Bestandszahlen), **über den Berichtszeitraum hinaus zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2018 betrachtet** und auf den sonst bei Bewegungszahlen (Aufenthaltstitelerteilung) üblichen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum verzichtet.

Zum Stichtag 31. März 2018 waren insgesamt 229.288 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhalten (Tabelle 17).

Die 86.893 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (gem. § 18 Abs. 4 AufenthG) machen mit 37,9 % den größten Anteil aller in Deutschland lebenden Erwerbsmigranten aus Drittstaaten aus (Abbildung 1). 18,8 % bzw. 43.178 Personen besitzen eine Blaue Karte EU (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt „Inhaber einer Blauen Karte EU“). Insgesamt 37.535 Personen (16,4 % der aufhältigen drittstaatsangehörigen Erwerbsmigranten) verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (gem. §§ 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4 AufenthG).

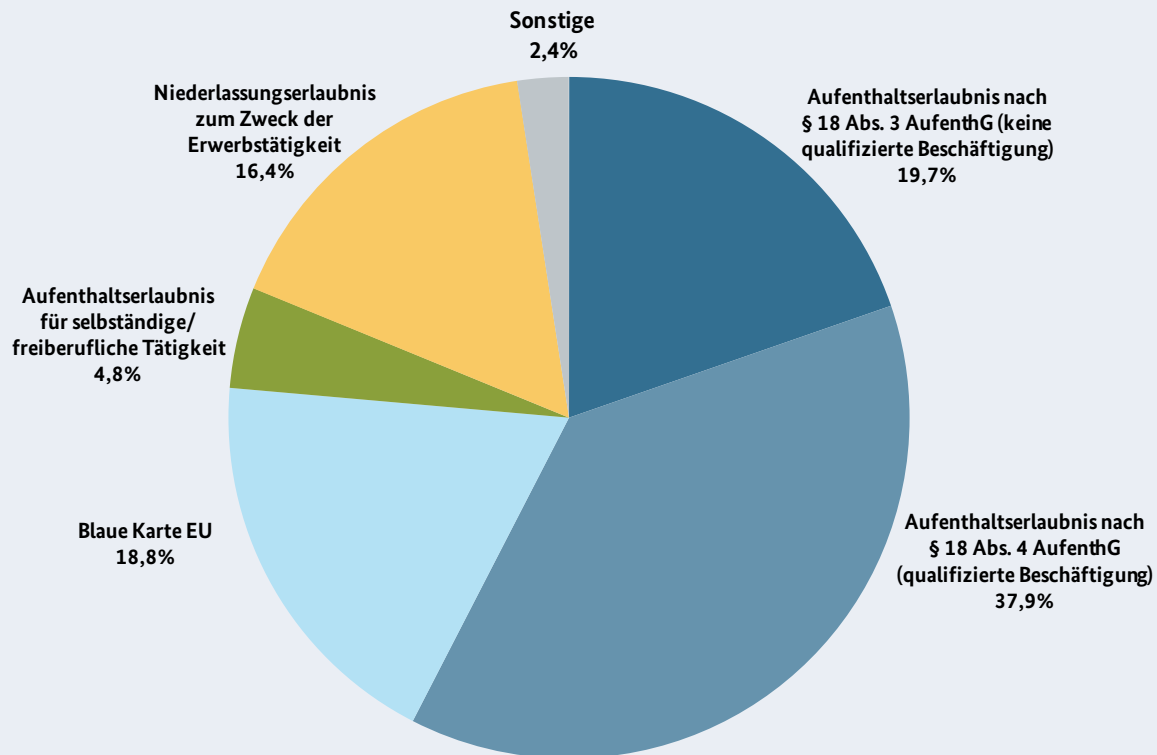
Tabelle 17: Drittstaatsangehörige, die am 31. März 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland lebten, nach Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	45.092
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	86.893
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	205
Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	11.405
Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte)	347
Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	2.534
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV	43.178
Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG (ehemalige Inhaber Blaue Karte EU)	21.852
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	2.088
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	9
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	3.693
Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	1.744
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	7.299
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	2.949
Insgesamt	229.288
<i>Darüber hinaus: Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche im Anschluss an eine in Deutschland erfolgte bzw. anerkannte Ausbildung</i>	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	8.240
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	137
Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	81

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 1: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2018 in Deutschland aufhielten, und deren Aufenthaltstitel

Gesamtzahl: 229.288



Quelle: Ausländerzentralregister

Fast ein Drittel (29,3 %) aller Erwerbsmigranten stammt aus Indien, China oder den USA (Tabelle 18).

Tabelle 18: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2018 in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	26.536	11,6 %
2	China	22.449	9,8 %
3	USA	18.227	7,9 %
4	Bosnien und Herzegowina	17.574	7,7 %
5	Russische Föderation	11.946	5,2 %
6	Serbien	11.868	5,2 %
7	Kosovo	9.017	3,9 %
8	Ukraine	8.737	3,8 %
9	Japan	8.619	3,8 %
10	Türkei	7.975	3,5 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	86.340	37,7 %
Insgesamt		229.288	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

INHABER EINER BLAUEN KARTE EU

Da die zum 1. August 2012 eingeführte Blaue Karte EU für die Erwerbsmigration eine immer bedeutendere Rolle spielt, wird nachfolgend die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU detaillierter aufgeschlüsselt.

Zum Stichtag 31. März 2018 waren 43.178 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 50,3 % bzw. 21.727 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2018: 52.000 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 21.451 Personen (49,7 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).⁷

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 31. März 2018 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 33.654 Fachkräfte (77,9 %), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, darunter 23.330 Neuzuwanderer und 10.324 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- bzw. Weiterbildung absolviert hatten. 7.385 Personen (17,1 %) konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) zu einer Blauen Karte EU wechseln (Tabelle 19 und Abbildung 2).

⁷ Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler beträgt 40.560 Euro im Jahr 2018.

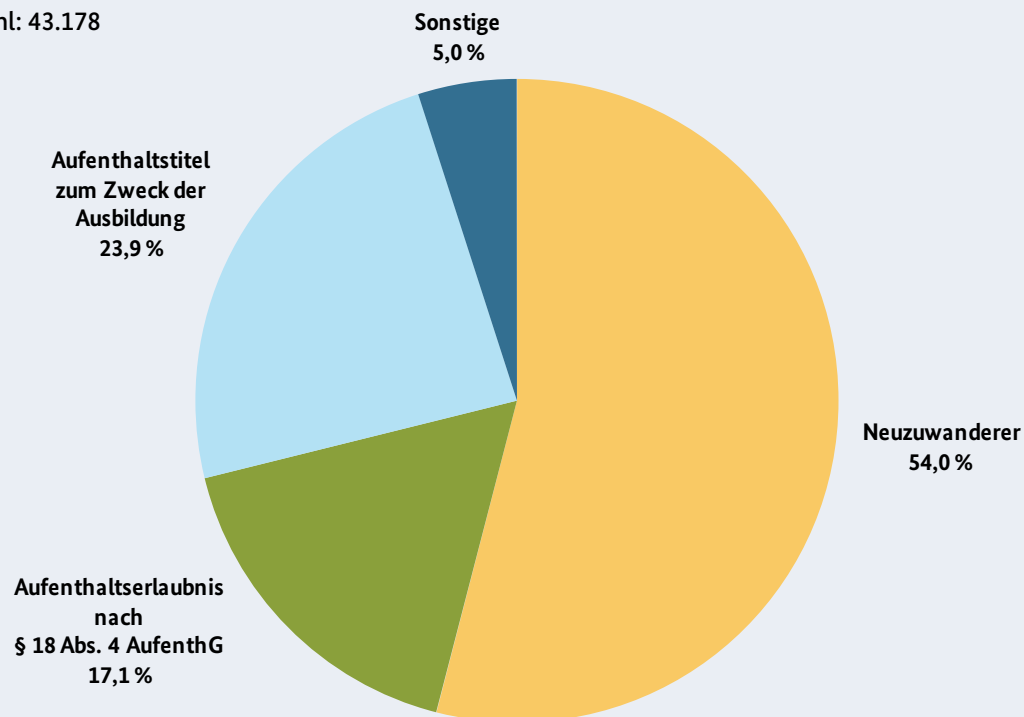
Tabelle 19: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2018 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1 (Studium)	6.384
§ 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	2.395
§ 16b Abs. 1 (Sprachkurse, Schulbesuch)	513
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung)	787
§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	179
§ 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 17a Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	66
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	104
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	7.385
§ 18c AufenthG (Aufenthaltsurlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	158
§ 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	103
§ 21 AufenthG (selbständige oder freiberufliche Tätigkeit)	73
sonstiger Aufenthaltsstatus	1.701
Neuzuwanderer*	23.330
Insgesamt	43.178

* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.

Abbildung 2: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2018 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Gesamtzahl: 43.178



Quelle: Ausländerzentralregister

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (Tabelle 20).

Tabelle 20: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2018 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	10.319	23,9 %
2	China	3.885	9,0 %
3	Russische Föderation	3.196	7,4 %
4	Ukraine	2.120	4,9 %
5	Türkei	1.974	4,6 %
6	USA	1.803	4,2 %
7	Brasilien	1.441	3,3 %
8	Ägypten	1.421	3,3 %
9	Iran	1.284	3,0 %
10	Syrien	1.143	2,6 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	14.592	33,8 %
Insgesamt		43.178	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2017
 - Personen mit Einreise vor 2017

- Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise in 2017
 - Personen mit Einreise vor 2017

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen insgesamt

	nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (Studium, Studienzweck)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 7 AufenthG (Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17b AufenthG (Studienbezogene Praktikanten EU)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldet)	nach § 18c AufenthG für qualifizierte Fachkräfte)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freie-rufliche Tätigkeit)	sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	15.647	737	17	760	2.018	20	234	15	5	19.453	7.390	8.535	16	32	3578	236	1	146	281	23	20.238	41.244	50.154	5.237	136.326
Bayern	10.578	676	29	1.080	2.037	5	108	4	14	14.531	6.589	9.579	35	39	4697	232	1	232	154	57	21.615	46.520	46.396	4.967	134.029
Berlin	10.915	1.131	34	836	412	9	30	2	0	13.369	1.515	4.842	8	45	3018	337	0	279	2.251	0	12.295	31.993	29.680	2.579	89.916
Brandenburg	1.612	84	9	208	73	0	11	2	0	1.999	354	496	1	3	225	73	1	17	14	4	1.188	8.404	4.580	186	16.357
Bremen	2.236	109	9	47	63	1	9	0	1	2.475	156	539	1	0	215	2	0	43	36	1	993	8.284	6.143	206	18.101
Hamburg	3.295	196	11	375	241	16	25	0	1	4.160	857	1.820	5	10	818	11	0	139	119	1	3.780	17.069	14.536	641	40.186
Hessen	8.388	458	27	399	527	10	69	4	3	9.885	3.600	6.988	11	14	2185	76	0	179	116	5	13.174	45.567	35.705	2.802	107.133
Mecklenburg-Vorpommern	1.144	22	4	91	57	1	13	0	3	1.335	113	220	0	3	149	11	0	5	6	2	509	5.777	2.727	101	10.449
Niedersachsen	8.345	280	15	471	757	6	53	9	5	9.941	1.662	2.510	7	15	1215	76	0	63	60	12	5.620	54.540	28.930	1.216	100.247
Nordrhein-Westfalen	22.330	1.010	81	1.010	971	11	114	11	4	25.542	4.313	8.956	14	20	3452	91	0	426	291	50	17.613	127.623	90.715	3.971	265.464
Rheinland-Pfalz	3.906	120	5	231	330	3	37	0	0	4.632	1.512	1.615	5	2	588	16	0	132	38	2	3.910	25.850	15.942	1.117	51.451
Saarland	931	30	5	23	71	2	2	1	1	1.066	152	333	1	5	150	4	0	15	5	1	666	5.707	4.765	141	12.345
Sachsen	6.419	313	15	215	350	3	34	1	7	7.357	433	843	1	15	593	186	1	20	76	12	2.180	13.498	7.333	372	30.740
Sachsen-Anhalt	3.355	148	8	95	126	1	11	0	0	3.744	204	478	0	0	215	21	0	24	24	0	966	11.735	4.393	129	20.967
Schleswig-Holstein	1.756	71	9	120	182	1	29	1	4	2.173	637	756	5	1	251	9	0	40	19	10	1.728	20.799	9.820	540	35.060
Thüringen	2.761	176	3	73	193	0	10	0	2	3.218	222	500	1	2	378	8	0	33	21	2	1.167	9.566	4.333	158	18.442
Insgesamt	103.618	5.561	281	6.034	8.408	89	789	50	50	124.880	29.709	49.010	111	206	21.727	1.389	4	1.793	3.511	182	107.642	474.176	356.152	24.363	1.087.213

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise in 2017**

	nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (Studium, Studienvorbereitung)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 7 AufenthG (Studienbewerbung)	nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17b AufenthG (Studienbezogene Praktikanten EU)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	nach § 19a AufenthG (i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU))	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (frei-berufliche Tätigkeit)	sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	5.364	26	10	479	580	4	115	2	3	6.583	4.280	3.390	2	3	1.181	120	0	38	65	18	9.097	2.419	15.044	1.455	34.598
Bayern	4.336	16	15	701	848	2	73	0	14	6.005	3.947	4.678	1	17	1850	81	0	77	55	19	10.725	4.887	16.473	1.417	39.507
Berlin	3.949	25	19	540	258	1	17	1	0	4.810	1.004	1.457	0	26	1489	145	0	52	595	0	4.768	2.496	7.546	1.039	20.659
Brandenburg	452	4	1	100	31	0	6	0	0	594	225	196	0	1	81	34	0	4	4	3	548	1.023	1.904	86	4.155
Bremen	922	10	7	13	34	0	5	0	1	992	82	211	0	0	63	2	0	15	16	0	389	749	2.276	44	4.450
Hamburg	817	0	3	129	56	0	12	0	1	1.018	367	607	0	4	371	6	0	47	36	0	1.438	1.257	3.788	127	7.628
Hessen	2.308	21	15	247	150	1	41	0	2	2.785	2.158	2.632	2	6	703	39	0	40	27	2	5.609	3.351	10.155	584	22.484
Mecklenburg-Vorpommern	402	0	0	39	24	0	8	0	3	476	75	78	0	0	52	7	0	1	2	2	217	662	1.314	49	2.718
Niedersachsen	2.411	9	13	298	272	1	29	4	3	3.040	1.047	1.109	0	1	340	38	0	22	7	5	2.569	3.960	9.838	360	19.767
Nordrhein-Westfalen	6.424	22	30	570	422	2	64	6	4	7.544	2.779	3.764	1	6	1.132	52	0	127	68	16	7.945	8.112	22.538	926	47.065
Rheinland-Pfalz	1.279	3	3	154	121	0	13	0	0	1.573	917	617	0	1	176	6	0	48	8	1	1.774	2.040	4.883	350	10.620
Saarland	266	0	2	17	25	0	2	0	1	313	92	134	0	2	41	3	0	5	2	1	280	1.146	2.172	40	3.951
Sachsen	1.584	7	8	142	125	0	23	0	6	1.895	283	285	0	4	177	99	0	2	19	8	877	1.118	3.244	185	7.319
Sachsen-Anhalt	1.170	6	4	68	88	0	4	0	0	1.340	149	178	0	0	56	7	0	8	7	0	405	1.166	2.062	47	5.020
Schleswig-Holstein	476	1	4	76	54	0	21	1	3	636	391	304	0	0	103	5	0	9	1	5	818	1.392	3.431	158	6.435
Thüringen	861	1	0	37	106	0	9	0	1	1.015	149	184	0	1	116	5	0	7	3	2	467	1.186	1.924	56	4.648
Insgesamt	33.021	151	134	3.610	3.194	11	442	14	42	40.619	17.945	19.824	6	72	7.931	649	0	502	915	82	47.926	36.964	108.592	6.923	241.024

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2017**

	nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (Studium, Studienvorbereitung)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 7 AufenthG (Studienbewerbung)	nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betrieb- liche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17b AufenthG (Studienbezogene Praktikanten EU)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifi- zierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 Abs. 1 AufenthG (Forscher)	nach § 20 Abs. 7 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freie- rufliche Tätigkeit)	sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden- Württemberg	10.283	711	7	281	1.438	16	119	13	2	12.870	3.110	5.145	14	29	2.397	116	1	108	216	5	11.141	38.825	35.110	3.782	101.728
Bayern	6.242	660	14	379	1.189	3	35	4	0	8.526	2.642	4.901	34	22	2.847	151	1	155	99	38	10.890	41.633	29.923	3.550	94.522
Berlin	6.966	1.106	15	296	154	8	13	1	0	8.559	511	3.385	8	19	1.529	192	0	227	1.656	0	7.527	29.497	22.134	1.540	69.257
Brandenburg	1.160	80	8	108	42	0	5	2	0	1.405	129	300	1	2	144	39	1	13	10	1	640	7.381	2.676	100	12.202
Bremen	1.314	99	2	34	29	1	4	0	0	1.483	74	328	1	0	152	0	0	28	20	1	604	7.535	3.867	162	13.651
Hamburg	2.478	196	8	246	185	16	13	0	0	3.142	490	1.213	5	6	447	5	0	92	83	1	2.342	15.812	10.748	514	32.558
Hessen	6.080	437	12	152	377	9	28	4	1	7.100	1.442	4.356	9	8	1.482	37	0	139	89	3	7.565	42.216	25.550	2.218	84.649
Mecklenburg- Vorpommern	742	22	4	52	33	1	5	0	0	859	38	142	0	3	97	4	0	4	4	0	292	5.115	1.413	52	7.731
Niedersachsen	5.934	271	2	173	485	5	24	5	2	6.901	615	1.401	7	14	875	38	0	41	53	7	3.051	50.580	19.092	856	80.480
Nordrhein- Westfalen	15.906	988	51	440	549	9	50	5	0	17.998	1.534	5.192	13	14	2.320	39	0	299	223	34	9.668	119.511	68.177	3.045	218.399
Rheinland- Pfalz	2.627	117	2	77	209	3	24	0	0	3.059	595	998	5	1	412	10	0	84	30	1	2.136	23.810	11.059	767	40.831
Saarland	665	30	3	6	46	2	0	1	0	753	60	199	1	3	109	1	0	10	3	0	386	4.561	2.593	101	8.394
Sachsen	4.835	306	7	73	225	3	11	1	1	5.462	150	558	1	11	416	87	1	18	57	4	1.303	12.380	4.089	187	23.421
Sachsen- Anhalt	2.185	142	4	27	38	1	7	0	0	2.404	55	300	0	0	159	14	0	16	17	0	561	10.569	2.331	82	15.947
Schleswig- Holstein	1.280	70	5	44	128	1	8	0	1	1.537	246	452	5	1	148	4	0	31	18	5	910	19.407	6.389	382	28.625
Thüringen	1.900	175	3	36	87	0	1	0	1	2.203	73	316	1	1	262	3	0	26	18	0	700	8.380	2.409	102	13.794
Insgesamt	70.597	5.410	147	2.424	5.214	78	347	36	8	84.261	11.764	29.186	105	134	13.796	740	4	1.291	2.596	100	59.716	437.212	247.560	17.440	846.189

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	353	44	1.098	21	1.516	949	6.792	863	1.726	11.846
Bayern	479	26	1.744	22	2.271	1.333	9.372	1168	3.434	17.578
Berlin	360	20	711	11	1.102	2.110	4.445	662	1.989	10.308
Brandenburg	27	1	85	5	118	193	666	23	183	1.183
Bremen	32	1	98	11	142	594	875	66	317	1.994
Hamburg	172	11	255	33	471	2.241	4.572	204	2.665	10.153
Hessen	343	21	674	31	1.069	1.160	4.371	437	1.192	8.229
Mecklenburg-Vorpommern	13	0	68	2	83	123	230	14	54	504
Niedersachsen	168	12	709	9	898	2.711	5.914	222	1.657	11.402
Nordrhein-Westfalen	589	42	1.484	80	2.195	9.364	21.769	797	9.558	43.683
Rheinland-Pfalz	70	4	283	39	396	1.036	3.948	127	1.584	7.091
Saarland	25	1	86	1	113	461	789	13	205	1.581
Sachsen	91	11	195	9	306	225	890	44	221	1.686
Sachsen-Anhalt	50	5	79	2	136	282	552	16	193	1.179
Schleswig-Holstein	49	0	100	14	163	1.046	2.094	59	900	4.262
Thüringen	44	2	140	4	190	233	551	34	191	1.199
Insgesamt	2.865	201	7.809	294	11.169	24.061	67.830	4.749	26.069	133.878

Quelle: Ausländerzentralregister

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde

Personen mit Einreise in 2017

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	0	3	1	0	4	55	14	49	6	128
Bayern	0	6	2	0	8	100	25	37	9	179
Berlin	1	0	1	0	2	39	20	7	22	90
Brandenburg	0	0	1	0	1	5	2	1	3	12
Bremen	1	0	0	0	1	9	7	0	5	22
Hamburg	0	0	0	0	0	28	21	2	22	73
Hessen	0	1	2	0	3	49	14	6	7	79
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2
Niedersachsen	0	1	2	0	3	51	28	10	11	103
Nordrhein-Westfalen	1	2	3	1	7	185	123	28	55	398
Rheinland-Pfalz	0	0	1	0	1	19	25	4	14	63
Saarland	0	0	0	0	0	8	8	0	4	20
Sachsen	0	3	0	0	3	14	0	0	0	17
Sachsen-Anhalt	0	1	0	0	1	6	3	0	0	10
Schleswig-Holstein	1	0	0	0	1	3	5	1	4	14
Thüringen	0	0	0	0	0	10	4	0	0	14
Insgesamt	4	17	13	1	35	583	299	145	162	1.224

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2017 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor 2017**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	353	41	1.097	21	1.512	894	6.778	814	1.720	11.718
Bayern	479	20	1.742	22	2.263	1.233	9.347	1.131	3.425	17.399
Berlin	359	20	710	11	1.100	2.071	4.425	655	1.967	10.218
Brandenburg	27	1	84	5	117	188	664	22	180	1.171
Bremen	31	1	98	11	141	585	868	66	312	1.972
Hamburg	172	11	255	33	471	2.213	4.551	202	2.643	10.080
Hessen	343	20	672	31	1.066	1.111	4.357	431	1.185	8.150
Mecklenburg-Vorpommern	13	0	68	2	83	121	230	14	54	502
Niedersachsen	168	11	707	9	895	2.660	5.886	212	1.646	11.299
Nordrhein-Westfalen	588	40	1.481	79	2.188	9.179	21.646	769	9.503	43.285
Rheinland-Pfalz	70	4	282	39	395	1.017	3.923	123	1.570	7.028
Saarland	25	1	86	1	113	453	781	13	201	1.561
Sachsen	91	8	195	9	303	211	890	44	221	1.669
Sachsen-Anhalt	50	4	79	2	135	276	549	16	193	1.169
Schleswig-Holstein	48	0	100	14	162	1.043	2.089	58	896	4.248
Thüringen	44	2	140	4	190	223	547	34	191	1.185
Insgesamt	2.861	184	7.796	293	11.134	23.478	67.531	4.604	25.907	132.654

Quelle: Ausländerzentralregister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Renate Leistner-Rocca
Dr. Susanne Worbs

Redaktion:

Hans-Jürgen Schmidt, Erwerbs- und Bildungsmigration
Stefan Rühl, Statistik

Stand:

Juni 2018

Layout:

Jana Burmeister, Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Bildnachweis:

iStock: Titel

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bamf.de/forschung

